



Frastanz, am 30. Juli 2020
Sachbearbeiter: Ing. Martin Gassner
Durchwahl: 26
E-Mail: martin.gassner@frastanz.at
Zl. 2020-07-30 Parmuntweg

Betreff: Fahrverbot „Parmuntweg“ zwischen den Kreuzungen „Parmuntweg - Glettweg“
und „Parmuntweg - Im Blamedon“

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgF., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF..

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird verordnet, dass die Gemeindestraße „Parmuntweg“ zwischen den Kreuzungen „Parmuntweg - Glettweg“ und „Parmuntweg - Im Blamedon“ für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird.

Von diesem Fahrverbot ausgenommen ist der Verkehr für Land- und Forstwirtschaft, Anrainer und Radfahrer.

Diese Verordnung wird durch Verlautbarung im Gemeindeblatt und mit Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Frastanz sowie durch nachfolgende Straßenverkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht und tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Bei den Kreuzungsbereichen „Parmuntweg - Glettweg“ und „Parmuntweg - Im Blamedon“ ist jeweils das Vorschriftzeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 [„Fahrverbot (in beide Richtungen)“] und die Zusatztafel „Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft, Anrainer und Radfahrer“ anzubringen (siehe Planbeilagen).

Der Bürgermeister:

